

# Verein Granit Indoor

## Statuten

---

### Art. 1: Name

Unter dem Namen „Granit Indoor“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schattdorf.

### Art. 2: Zweck

Der Verein Granit Indoor bezweckt den Betrieb und die Wartung einer Boulderhalle in Schattdorf.

### Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

### Art. 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele und Bestrebungen des Vereins Granit Indoor unterstützen.
2. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einem abgewiesenen Bewerber brauchen keine Gründe bekanntgegeben zu werden.

### Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Rückzahlung einer finanziellen Zuwendung oder auf einen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **Art. 6: Eintritt / Austritt**

1. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
2. Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. In der Regel sind Austritte nur auf das Ende des Vereinsjahrs möglich.

#### **Art. 7: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### **Art. 8: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 9: Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt mindestens jedoch jährlich einmal. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladungen dazu haben mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder von Gesetzes wegen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Kompetenzen:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Sie entscheidet ausserdem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
5. An der Mitgliederversammlung kann nur offen abgestimmt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.
6. Mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung auch über Geschäfte beschliessen, die nicht auf der Traktandenliste stehen.
7. Über alle Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Der Präsident entscheidet in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern über eine Weiterleitung des Protokolls oder von Protokollauszügen an Dritte.

8. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
9. Die Mitgliederversammlung dient neben der Behandlung der ordentlichen Traktanden der allgemeinen Aussprache und der Information der Mitglieder.

#### **Art. 10: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.  
Die JO der Sektion Gotthard SAC ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu delegieren.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
5. Der Vorstand führt eine Buchhaltung über die Vereinsfinanzen und die Sponsorengelder.
6. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Der Präsident entscheidet in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern über eine Weiterleitung des Protokolls oder von Protokollauszügen an Dritte.
7. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt (unter Vorbehalt einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung).
8. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen. Sie erfolgen im Normalfall auf das Datum der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand übt die ordentlichen Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus. Mit Projekten beauftragte Vorstands- oder Vereinsmitglieder können angemessen entschädigt werden, mindestens durch die Vergütung der budgetierten und belegten Barauslagen.

#### **Art. 11: Die Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, insbesondere die treuhänderisch verwalteten Sponsorenbeiträge, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Als Revisionsstelle können Privatpersonen oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein und befähigt, ihre Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle ist nicht begrenzt (unter Vorbehalt einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder des Rücktritts).

### Art. 12: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind aufgefordert:
  - a) an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - b) sich an Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten von Einrichtungen des Vereins uneigennützig zu beteiligen.
2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht gemäss Art. 67 Abs. 1 ZGB sowie die Teilnahme an sämtlichen Anlässen des Granit Indoors zu.
3. Mitglieder können sich weder durch andere Mitglieder noch durch Nichtmitglieder vertreten lassen.

### Art. 13: Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Gönnerbeiträgen
  - c) diversen Erträgen, wie Zinsen etc. sowie Überschüssen aus zweckgebundenen Sponsorenbeiträgen
2. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für Beträge aus dem Vereinsvermögen beträgt total maximal Fr.5'000.-. pro Vereinsjahr. Höhere Ausgabenbeträge sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen oder durch Beschlussfassung über ein Budget.
3. Sponsorenbeiträge sind treuhänderisch für ihren jeweiligen Verwendungszweck einzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens (ausgenommen allfällige Überschüsse gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c) dieser Statuten).

### Art. 14: Versicherung

1. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen allfällige Haftpflichtansprüche aus den vom Granit Indoor betreuten Anlagen und Aktivitäten ab.
2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung.

### Art. 15: Verträge und Vereinbarungen

Für die Zusammenarbeit mit der JO Gotthard wird eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Nutzung der Anlage und finanzielle Zuwendungen regelt.

### Art. 16: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### Art. 18: Auflösung

1. Die Auflösung des Granit Indoors kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).
3. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zur Unterstützung der kletternden Jugend im Kanton Uri verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des oben genannten Vermögens.

### Art. 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verein Granit Indoor am 23. Mai 2013 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anpassung & Überarbeitung gemäss Generalversammlung vom

- 21. November 2014
- 21. November 2015
- 19. November 2016
- 18. November 2017

\*\*\*\*\*

Der Vorstand:

**Der Präsident** \_\_\_\_\_  
Michael Walker (poldi)

**Der Vize-Präsident** \_\_\_\_\_  
Michael Walker (baschi)

**Der Kassier** \_\_\_\_\_  
Beni Furrer

**Der Aktuar** \_\_\_\_\_  
Benjamin Walker

**Der Leiter Betrieb** \_\_\_\_\_  
Ruedi Bunschi

**Beratung** \_\_\_\_\_  
Adrian Zraggen

*Beisitzer*

**Vertreter der  
JO SAC Gotthard** \_\_\_\_\_  
Roman Betschart

**Beratung** \_\_\_\_\_  
Ivan Tresch